

Schlüsseldepot-Vereinbarung

über eine freiwillige Leistung der Feuerwehr betreffend Einbau und Betrieb eines
Feuerwehrschlüsseldepots (FSD),

zwischen der

Stadt Völklingen
Vertreten durch den Oberbürgermeister
Rathausplatz 1
66333 Völklingen

und

-nachstehend Betreiber genannt –

für das Objekt:

wird folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber lässt in seinem eigenen Interesse und auf seine Kosten in sein Betriebsgebäude ein vom Verband der Schadenversicherer (VdS) anerkanntes Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) nach den Richtlinien des VdS einbauen, um der Feuerwehr im Alarmfall den schnellen, gewaltfreien Zugang zu seinen Betriebsräumen zu ermöglichen.
2. Der Betreiber erkennt an, dass die Stadt Völklingen für die Auswahl, Güte und Beschaffenheit des FSD und seines Schlosses, für die Art des Einbaus und für alle aus dem Betrieb des FSD entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z. B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.
3. Der Betreiber sichert zu, keinen Schlüssel zu dem Schloss des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssels zu bringen.

4. Die Feuerwehr verwahrt eine begrenzte Anzahl von Depotschlüsseln zu den Schlössern der FSD. Sie verpflichtet sich, diese Schlüssel sicher aufzubewahren. Die Feuerwehr verwendet die Schlüssel zu den FSD und die darin deponierten Objektschlüssel nur für dienstliche Zwecke und auch dann nur nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit.
5. Die Stadt Völklingen haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Depot- oder Objektschlüsseln und für daraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden. Die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Feuerwehr, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird hierdurch nicht berührt.
6. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die im FSD deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Einsatz nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein des FSD und der darin deponierten Objektschlüssel entsteht.
7. Sollten im FSD hinterlegte elektronische Schlüssel (Transponder, Magnetkarten) im Einsatzfall nicht funktionieren, ist die Feuerwehr berechtigt, sich gewaltsam Zugang zum Objekt zu verschaffen ohne Anspruch auf Schadenersatz an den Betreiber.
8. Der Betreiber trägt alle Kosten, die durch die Einrichtung, Unterhaltung, Änderung, Außerbetriebnahme und sonstige Maßnahmen am FSD und dem dazugehörigen Schloss entstehen. Dies gilt auch für Schäden am FSD und dem dazugehörigen Schloss.
9. Soll in einem Objekt ohne Brandmeldeanlage und ohne FSD ein Zugang (z.B. Tor) mit der Feuerweherschließung ausgestattet werden, so gilt diese Schlüsseldepot-Vereinbarung sinngemäß.
10. Der Betreiber stellt der Feuerwehr die zur Annahme und Bearbeitung der Alarme erforderlichen Pläne und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Form und Größe der Pläne sind mit der Feuerwehr abzusprechen. Bei Veränderungen sind die Pläne zu aktualisieren.
11. Diese Vereinbarung ist von beiden Partnern jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündbar, ohne dass es hierzu einer besonderen Begründung bedarf. Die Kündigung der Schlüsseldepot-Vereinbarung muss zusätzlich zu einer eventuellen Kündigung einer Brandmeldeanlage erklärt werden. Die Kündigung hat keinerlei Schadenersatzforderungen zur Folge. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
12. Der Betreiber hat das Recht, sich in angemessenen Zeitabständen nach Terminabsprache mit der Stadt Völklingen, Fachdienst „Öffentliche Ordnung, Verkehr“, von dem Vorhandensein der Schlüssel zu überzeugen. Die bedarfsgerechte Aktualisierung der Objektschlüssel liegt in der Verantwortung des Objektbetreibers.

13. Nach einer Kündigung dieser Vereinbarung muss das Schloss mit Feuerwehrschießung dem beim Ausbau anwesenden Vertreter der Feuerwehr kostenlos übergeben oder in dessen Anwesenheit zerstört werden.
14. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
15. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Völklingen.
16. Bei Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen wird der Bestand des Vertrages hiervon nicht berührt. Für diesen Fall gilt als vereinbart, was die Parteien angesichts des sonstigen Inhalts des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung gekannt hätten.
17. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.
18. Nach Abschluss dieser Vereinbarung erhält der Betreiber die Bezugsberechtigung, mit welcher bei einer von der Stadt Völklingen, Fachdienst „Öffentliche Ordnung, Verkehr“, festgelegten Firma das Schloss mit der Feuerwehrschießung erworben werden kann.

Notwendige Profilhalbzylinder der Feuerwehrschießung für:

- | | | | |
|---------------------------------------|---|--|---|
| ☐ FSD 1/2 | ☐ FSE | ☐ FIZ | ☐ FGB |
| ☐ FSS | ☐ FBF | ☐ FAT | ☐ FW Bodenheberdepot |
| ☐ FW Plandepot | ☐ FW Leiterdepot | ☐ Feuerwehraufzug (4PZ) | |

Notwendige Doppelbartschlösser der Feuerwehrschießung für

- ☐ FSD 3

Stadt Völklingen
Der Oberbürgermeister

Für den Betreiber

Datum, Unterschrift

Firmenstempel, Datum, Unterschrift